

2159/AB XX.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2158/J-NR/1997 betreffend die Schulversuche zum Ethikunterricht, die die Abgeordneten DDr. Erwin Niederwieser und GenossInnen am 19. März 1997 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

1. Wieviele Schulversuchsanträge zur Führung eines Unterrichtsgegenstandes 'Ethik,' (oder ähnliches) liegen für das kommende Schuljahr im Bundesministerium vor?

Antwort:

Landesschulrat für Tirol:

BRG und BORG Landeck

BORG Innsbruck, Fallmerayerstraße 7

Akademisches Gymnasium Innsbruck

Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Innsbruck, Trenkwaldstraße 2

Landesschulrat für Vorarlberg:

BORG Götzis

BORG Lauterach

Stadtschulrat für Wien:

BORG Hegelgasse 12

BORG Anton Baumgartner-Straße 123

2. Für welche Schulen und welche Klassen?

Antwort:

An den obgenannten AHS-Standorten sollen 1997/98 jeweils die 5. Klassen den Schulversuch führen,

Am Standort HTL Trenkwaldstraße Innsbruck beinhaltet der Schulversuchs Antrag die Führung in allen Jahrgängen der HTL-Tagesformen und in allen Fachschulklassen (Tagesform) dieses Standortes, insofern ist hier eine andere Situation als im AHS-Bereich gegeben.

3. Wer waren die jeweiligen Initiatoren der Schulversuche und welche Stellungnahme haben dazu die Schulpartnerschaftsgremien abgegeben?

Antwort:

Als Initiatoren können im wesentlichen die Lehrer der betreffenden Schule genannt werden; die Schulgemeinschaftsausschüsse haben mit klarer Mehrheit, zum Teil auch einstimmig, die Schulversuchs anträge unterstützt.

4. Wurden die Schulversuchs anträge im Kollegium des Landesschulrates behandelt?

Antwort:

Die Schulversuchs anträge der Vorarlberger und Tiroler Schulen wurden jeweils im Kollegium behandelt, aber keiner förmlichen Beschlußfassung unterzogen.

Das Kollegium des Stadtschulrates für Wien hat einen förmlichen Beschluß über die Durchführung der Schulversuche gefaßt,

5. Scheint die einleitend zitierte Begründung für den Schulversuch, man wolle damit jene Schüler, die sich vom Religionsunterricht abmelden, zur Teilnahme an einem Ersatzunterricht verpflichten ("Religionsflüchtlinge" abschrecken), in den Schulversuchs anträgen auf und wenn ja, in den Anträgen welcher Schulen?

6. Wenn nein, wie gehen Sie dann mit der Tatsache um, daß Ihnen die Antragsteller wesentliche Motive verschwiegen haben?

Antwort:

In den Schulversuchsbegründungen bzw. der Darlegung der Motivation ist von "Abschreckungsstrategien" durch die Einführung des Ethikunterrichtes nicht die Rede. Vielmehr beweisen alle Anträge das hohe Verantwortungsbewußtsein der Lehrerschaft, da sie über die Schulversuche zu einem ethischen Fundament über die bestehende Verankerung im Fächerkanon hinaus beitragen und so die Jugendlichen besser auf die Herausforderungen des Lebens vorbereiten will. Es ist ein wesentliches Motiv bei allen Schulversuchsanträgen, jene Schüler verpflichtend den Ersatzunterrichtsgegenstand Ethik besuchen zu lassen, die keinen Religionsunterricht haben. Eine Beschränkung nur auf jene Schüler, die sich förmlich vom Religionsunterricht abmelden, ist nicht Inhalt der Modelle.

7. Über welche fachliche Ausbildung zur Abhaltung des Ethikunterrichts verfügen jene Lehrerinnen und Lehrer, welche in den Schulversuchsklassen derzeit Ethik unterrichten oder dies ab Herbst 1997 in den genehmigten Schulversuchen tun wollen?

Antwort:

Zur Zeit gibt es keine spezielle Lehramtsausbildung für einen Unterrichtsgegenstand Ethik. Aus den verschiedenen Modellbeschreibungen geht jedoch hervor, daß prinzipiell jene Lehrer den Ethikunterricht erteilen sollen, die aufgrund ihrer Lehramtsausbildung in besonderer Weise geeignet sind, die Zielsetzungen dieses Unterrichtsgegenstandes zu erreichen. Der Themenbereich "Ethik" ist jedenfalls in den Studienrichtungen "Pädagogik - Psychologie - Philosophie" und "Theologie" in vielfältiger Weise enthalten, sowie in diversesten Fortbildungsveranstaltungen unter verschiedensten Titeln (z.B. "Weltethik", "Minderheiten", "Rassismus") zu finden. Die Religionslehrer werden vom Unterricht dieses Gegenstandes nicht ausgeschlossen sein. Da es sich bei den Schulversuchsschulen um Standorte handelt, die sich dem Anliegen eines vertiefenden Ethik-Faches in besonderer Weise widmen, weisen auch alle genannten Standorte Personen auf, die durch ihre Aus- und Fortbildung, teilweise auch durch Zweitstudien, hohe Fachkenntnisse besitzen. Diese individuelle Komponente wird parallel zu den Schulversuchsentwicklungen zu einem generellen Qualifikationsprofil erweitert werden müssen.

8. In welchem Ausmaß (Semesterwochenstunden) scheint das Fach Ethik in den Lehrplänen der Religionspädagogischen Akademien oder in den Studienplänen bei der Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern für den Religionsunterricht an Höheren Schulen auf?

Antwort:

Im Studienplan der Religionspädagogischen Akademie ist das Fach Ethik, aufgrund der spezifischen Situation der Theologie, thematisch in den humanwissenschaftlichen Fächern, aber auch in den fachtheologischen Fächern entsprechend eingebunden. Das gleiche gilt auch für die Lehramtsausbildung der selbständigen religionspädagogischen und der kombinierten religionspädagogischen Studienrichtung an den theologischen Fakultäten der Universitäten. Gerade im letzteren Bereich kann davon ausgegangen werden, daß insbesondere im Rahmen der Ausbildung der Religionspädagogen auch spezielle Themen der Ethik behandelt werden können. Bei Durchsicht der vorgeschlagenen Schulversuchslehrpläne und ihrer Themenbereiche erfüllen die akademischen Fachgebiete Religionswissenschaft, Philosophie, Ethik und Sozialwissenschaft und Moraltheologie (vor allem auch im Bezug zur Umweltethik) die Anforderungen einer spezifischen Vorbildung für das Fach Ethik.

9. In welchem Ausmaß verfügen Lehrerinnen und Lehrer aus Philosophie, Deutsch oder Geschichte über die erforderlichen fachlichen und fachdidaktischen Qualifikationen?

Antwort:

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, daß aufgrund der regulären (hochschulmäßigen) Lehramtsausbildung die Lehrer die entsprechenden didaktischen aber auch fachlichen und fachdidaktischen Schlüsselqualifikationen aufweisen, mit denen sie sich in neue Fachgebiete einarbeiten können. Lehrer aus den genannten allgemeinbildenden geisteswissenschaftlichen Fächern verfügen über ein fachliches Wissen, das sie in die Lage versetzt, mit Hilfe eines spezifischen, auch selbständig erarbeiteten, Curriculums das erforderliche Qualifikationsprofil zu erwerben.

10. Wird das Fach "Ethik" in einer anderen Form den Lehrerinnen und Lehrern, welche ihr Wissen an die Schüler weiterzugeben gedenken, vermittelt?

11. Im genannten Artikel wird berichtet, daß die Lehrer "zur Zeit in Ethik ausgebildet werden".

a) wo?

b) von welchen Personen?

c) in welchem Ausmaß?

Antwort:

Es ist geplant, begleitend mit der Einführung des Schulversuches entsprechende Fortbildungsveranstaltungen an Pädagogischen Instituten vorzusehen.

12. Wie werden die Ethiklehrerinnen und -lehrer eingestuft und entlohnt?

Antwort:

Die Lehrer werden analog den Religionslehrern bzw. ihrem Fächerkanon entsprechend eingestuft werden.

13. Wird der Ethikunterricht in den Schulversuchsklassen zusätzlich oder alternativ zum Religionsunterricht angeboten?

Antwort:

Es ist davon auszugehen, daß jene Schüler den verpflichtenden Ethikunterricht besuchen müssen, die keinen Religionsunterricht besuchen; daraus ergibt sich, daß - vom Schüler ausgehend - der Religionsunterricht zu besuchen ist und subsidiär der Ersatzunterrichtsgegenstand Ethik. Es liegt in der Natur der Sache, daß in ein und derselben Klasse bzw. Schulstufe - allerdings bezogen auf verschiedene Schülergruppen - sowohl Religionsunterrichtsstunden als auch Ethikstunden gehalten werden müssen.

14. Fallen dadurch zusätzliche Werteinheiten an und wenn ja, in welchem Ausmaß?

Antwort:

Die allenfalls zusätzlich anfallenden Werteinheiten sind jedenfalls aus dem schulischen Kontingent aufzubringen.

15. Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen sehen vor, daß sich Schüler vom Religionsunterricht abmelden können. Können Schülerinnen und Schüler zu einem Ersatzunterricht verpflichtet werden?

16. Der Religionsunterricht ist nach § 1 des Religionsunterrichtsgesetzes für Schüler vorgesehen, welche einer gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft angehören. Könnten Schüler, auf welche dieser Umstand nicht zutrifft, zum Besuch eines ersatzweisen Ethikunterrichts verpflichtet werden?

Antwort:

Es ist davon auszugehen, daß sowohl aus verfassungsrechtlicher als auch aus einfach-gesetzlicher Sicht keine Bedenken bestehen, einen verpflichtenden Ethikunterricht vorzusehen; für das kommende Schuljahr handelt es sich beim Ethikunterricht jedoch um einen Schulversuch,

17. In § 2 des Schulorganisationsgesetzes werden die Aufgaben der Österreichischen Schule in einer sehr umfassenden Weise beschrieben. Umfaßt diese Aufgabe, die von allen Lehrerinnen und Lehrern in ihrem Unterricht zu berücksichtigen ist, nicht auch wesentliche ethische Fragen?

Antwort:

Natürlich ist davon auszugehen, daß im Hinblick auf den Zielparagraphen 2 des Österreichischen Schulorganisationsgesetzes die ethische Bildung und Orientierung des jungen Menschen im Rahmen des allgemeinen Erziehungsauftrags der österreichischen Schule als wesentliche Aufgabe gesehen werden muß. Der Ersatzgegenstand Ethik vertieft dieses Angebot für jene Schüler, die an der entsprechenden Vertiefung im Religionsunterricht nicht teilnehmen.